

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 13. Juni 2017

Entlastungswirkung von Steuerabzügen und Zulagen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. August 2017

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2017, welche Wirkungen die im Steuergesetz (sGS 811.1) enthaltenen Instrumente zur Entlastung von natürlichen Personen haben. Sie erwähnt Pauschalabzüge, Abzüge nach Aufwand sowie steuerpflichtige Zulagen, die bei Kindern, bei Krankenkassenprämien oder Hauseigentümern eingesetzt würden. Die Frage sei insofern von Bedeutung, als die Kosten bei allen betroffenen Steuerpflichtigen eintreten würden, aber je nach steuerbarem Einkommen unterschiedliche Ent- oder Belastungen zur Folge hätten.

In diesem Zusammenhang stellt die SP-GRÜ-Fraktion drei Fragen. Zur Beantwortung der ersten beiden Fragen ersucht die SP-GRÜ-Fraktion um tabellarische Zusammenstellungen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1./2. Die Antworten auf diese Fragen sind aus der tabellarischen Zusammenstellung im Anhang ersichtlich. Der jeweils angegebene Betrag der Entlastung entspricht der einfachen Steuer.

Anhang 1 weist die steuerlichen Entlastungswirkungen folgender Pauschalabzüge für natürliche Personen aus:

- Fr. 7'200.– (nicht schulpflichtiges Kind);
- Fr. 10'200.– (Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung);
- Fr. 2'400.– bzw. Fr. 4'800.– (Prämien, u.a. Krankenkassen).

Anhang 2 zeigt die steuerlichen Belastungswirkungen folgender Zulagen auf:

- Fr. 200.– (Kinderzulagen);
- Fr. 250.– (Kinderzulagen);
- Fr. 300.– (Ausbildungszulagen).

3. Die Interpellantin stellt zudem die Frage, wie die Regierung Abzüge vom Steuerbetrag als Mittel der Entlastung von Familien beurteilt. Zur Beantwortung dieser Frage ist vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszugehen (Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung [SR 101; abgekürzt BV]). Dieser Grundsatz verlangt, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und der ihre Leistungsfähigkeit beeinflussenden persönlichen Verhältnisse zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs beitragen sollen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird dabei einerseits an den finanziellen Mitteln gemessen, die den Steuerpflichtigen zugehen (objektive Leistungsfähigkeit), und andererseits an den persönlichen Verhältnissen, die deren Verwendung beeinflussen (subjektive Leistungsfähigkeit). Bei letzterem ist namentlich die Anzahl der Personen bzw. Familienangehörigen massgebend, deren Unterhalt aus den verfügbaren Mitteln bestritten werden muss.

Um das Prinzip der subjektiven Leistungsfähigkeit im Einkommenssteuerrecht zu verwirklichen, dient namentlich der Kinderabzug. Dabei handelt es sich um einen sogenannten Sozialabzug, der seine Berechtigung steuersystematisch darin findet, dass mit dem verfügbaren Einkommen der Lebensunterhalt von mehreren Personen bestritten werden muss. Dieser

Ansatz ist in Art. 48 des Steuergesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 811.1; abgekürzt StG) verwirklicht. Familienlasten können aber auch beim Prinzip der Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden; dabei wird Sozialtransferleistungen auch steuerlich Rechnung getragen, indem die Kinderzulagen entweder von der Steuer befreit oder diese an den Steuerbetrag angerechnet werden. Letzteres wurde mit dem irreführenden Begriff des sogenannten Elterntarifs bei der direkten Bundessteuer umgesetzt (vgl. Art. 36 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [SR 642.11; abgekürzt DBG]).

Aus Sicht der Regierung verdient der Ansatz, die Familien über einen Kinderabzug (subjektive Leistungsfähigkeit) zu entlasten, gegenüber einem Abzug vom Steuerbetrag (objektive Leistungsfähigkeit) den Vorzug.

Gegen Abzüge vom Steuerbetrag spricht zunächst der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der mit diesem Abzug verletzt wird. Die progressive Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs wird grundsätzlich mit dem subjektiven Leistungsprinzip begründet, wonach die Steuerbelastung im Verhältnis zur Entbehrlichkeit der Mittel stehen muss, die zur Deckung des individuellen Bedarfs erforderlich sind. Da sich dieser Anteil mit steigendem Einkommen verringert, steigt die subjektive Leistungsfähigkeit exponentiell bzw. überdurchschnittlich an. Namentlich aus diesem Grund ist der Einkommenssteuertarif progressiv ausgestaltet. Als Kehrseite des progressiven Steuertarifs wirken sich Abzüge von der Bemessungsgrundlage bei höherem Einkommen betragsmässig stärker aus. Diese – auch als «degressiv» bezeichnete – Wirkung ist unmittelbare Folge des mit dem progressiven Steuertarif verwirklichten Leistungsprinzip. Wenn den Familienlasten hingegen über einen Abzug vom Steuerbetrag Rechnung getragen würde, stünde Familien mit einem höheren Einkommen rechnerisch ein geringerer Abzug (von der Bemessungsgrundlage) zu als Familien mit einem tieferen Einkommen. Diese Fiskalwirkung steht jedoch nicht im Einklang mit der subjektiven Leistungsfähigkeit, reduzieren sich doch die Kinderkosten bei Steuerpflichtigen mit zusätzlichem Einkommen betragsmässig nicht. Damit verstösst ein Abzug auf dem Steuerbetrag zur Entlastung von Familien gegen das Leistungsprinzip.

Neben diesen verfassungsrechtlichen Bedenken erweist sich ein solcher Abzug vom Steuerbetrag auch als sozialpolitisch verfehlt. Davon können nämlich nur Steuerpflichtige profitieren, bei denen auch tatsächlich ein Steuerbetrag in entsprechender Höhe anfällt. Gerade die einkommensschwächsten Steuerpflichtigen würden dabei leer ausgehen oder könnten nur beschränkt profitieren. Das ist sozialpolitisch nicht vertretbar.

Schliesslich fällt in Betracht, dass diese Massnahme nur schwer mit den bestehenden Instrumenten zur steuerlichen Berücksichtigung von Familienlasten (Sozialabzüge, Steuertarif) abgestimmt werden könnte und das Nebeneinander von Abzügen von der Bemessungsgrundlage sowie vom Steuerbetrag das Einkommenssteuerrecht weiter verkomplizieren würde. Aus den genannten Gründen lehnt die Regierung daher Abzüge vom Steuerbetrag als steuerliches Instrument zur Entlastung von Familien ab.

Das Volk hat sich im Übrigen zur Frage «Abzug vom Steuerbetrag anstatt Abzug vom Reineinkommen?» auch schon geäussert; es lehnte anlässlich der Abstimmung vom 23. September 2007 die Initiative «Steuergerechtigkeit für Familien» und damit den Systemwechsel deutlich ab.

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion: «Entlastungswirkung von Steuerabzügen und Zulagen»
Tabellarische Zusammenstellung

Kinderabzug für ein nicht schulpflichtiges Kind (Fr. 7'200)

Anhang 1

Hinweis: Sozialabzug wird vom aufgeführten steuerbaren Einkommen abgezogen / Berechnung der einfachen Steuern.

Alleinstehend

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Entlastung
	vor Abzug	nach Abzug	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	460.00	72.00	388.00
30000.00	1060.00	628.00	432.00
40000.00	1820.00	1244.00	576.00
50000.00	2620.00	2044.00	576.00
60000.00	3456.00	2844.00	612.00
70000.00	4376.00	3713.60	662.40
80000.00	5296.00	4633.60	662.40
90000.00	6216.00	5553.60	662.40
100000.00	7150.00	6473.60	676.40
120000.00	9030.00	8353.20	676.80
140000.00	10910.00	10233.20	676.80
160000.00	12790.00	12113.20	676.80
180000.00	14670.00	13993.20	676.80
200000.00	16550.00	15873.20	676.80
250000.00	21250.00	20573.20	676.80

Vollsplitting

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Entlastung
	vor Abzug	nach Abzug	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	0.00	0.00	0.00
30000.00	320.00	32.00	288.00
40000.00	920.00	488.00	432.00
50000.00	1520.00	1088.00	432.00
60000.00	2120.00	1688.00	432.00
70000.00	2840.00	2288.00	552.00
80000.00	3640.00	3064.00	576.00
90000.00	4440.00	3864.00	576.00
100000.00	5240.00	4664.00	576.00
120000.00	6912.00	6264.00	648.00
140000.00	8752.00	8089.60	662.40
160000.00	10592.00	9929.60	662.40
180000.00	12432.00	11769.60	662.40
200000.00	14300.00	13623.20	676.80
250000.00	19000.00	18323.20	676.80

Kinderabzug für ein Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung (Fr. 10'200)

Hinweis: Sozialabzug wird vom aufgeführten steuerbaren Einkommen abgezogen / Berechnung der einfachen Steuern.

Alleinstehend

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Entlastung
	vor Abzug	nach Abzug	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	460.00	0.00	460.00
30000.00	1060.00	448.00	612.00
40000.00	1820.00	1048.00	772.00
50000.00	2620.00	1804.00	816.00
60000.00	3456.00	2604.00	852.00
70000.00	4376.00	3437.60	938.40
80000.00	5296.00	4357.60	938.40
90000.00	6216.00	5277.60	938.40
100000.00	7150.00	6197.60	952.40
120000.00	9030.00	8071.20	958.80
140000.00	10910.00	9951.20	958.80
160000.00	12790.00	11831.20	958.80
180000.00	14670.00	13711.20	958.80
200000.00	16550.00	15591.20	958.80
250000.00	21250.00	20291.20	958.80

Vollsplitting

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Entlastung
	vor Abzug	nach Abzug	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	0.00	0.00	0.00
30000.00	320.00	0.00	320.00
40000.00	920.00	312.00	608.00
50000.00	1520.00	908.00	612.00
60000.00	2120.00	1508.00	612.00
70000.00	2840.00	2108.00	732.00
80000.00	3640.00	2824.00	816.00
90000.00	4440.00	3624.00	816.00
100000.00	5240.00	4424.00	816.00
120000.00	6912.00	6024.00	888.00
140000.00	8752.00	7813.60	938.40
160000.00	10592.00	9653.60	938.40
180000.00	12432.00	11493.60	938.40
200000.00	14300.00	13341.20	958.80
250000.00	19000.00	18041.20	958.80

Versicherungsprämien (Krankenkasse)

Hinweis: Steuerabzug wird vom aufgelisteten steuerbaren Einkommen abgezogen / Berechnung der einfachen Steuern.

Alleinstehend (Maximalabzug Fr. 2'400)

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Entlastung
	vor Abzug	nach Abzug	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	460.00	316.00	144.00
30000.00	1060.00	916.00	144.00
40000.00	1820.00	1628.00	192.00
50000.00	2620.00	2428.00	192.00
60000.00	3456.00	3235.20	220.80
70000.00	4376.00	4155.20	220.80
80000.00	5296.00	5075.20	220.80
90000.00	6216.00	5995.20	220.80
100000.00	7150.00	6924.20	225.80
120000.00	9030.00	8804.40	225.60
140000.00	10910.00	10684.40	225.60
160000.00	12790.00	12564.40	225.60
180000.00	14670.00	14444.40	225.60
200000.00	16550.00	16324.40	225.60
250000.00	21250.00	21024.40	225.60

Vollsplitting (Maximalabzug für Verheiratete Fr. 4'800)

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Entlastung
	vor Abzug	nach Abzug	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	0.00	0.00	0.00
30000.00	320.00	128.00	192.00
40000.00	920.00	632.00	288.00
50000.00	1520.00	1232.00	288.00
60000.00	2120.00	1832.00	288.00
70000.00	2840.00	2456.00	384.00
80000.00	3640.00	3256.00	384.00
90000.00	4440.00	4056.00	384.00
100000.00	5240.00	4856.00	384.00
120000.00	6912.00	6470.40	441.60
140000.00	8752.00	8310.40	441.60
160000.00	10592.00	10150.40	441.60
180000.00	12432.00	11990.40	441.60
200000.00	14300.00	13848.80	451.20
250000.00	19000.00	18548.80	451.20

Kinderzulagen (monatlich Fr. 200 / jährlich Fr. Fr. 2'400)

Hinweis: Zulage wird beim aufgelisteten steuerbaren Einkommen dazugerechnet / Berechnung der einfachen Steuern.

Anhang 2

Alleinstehend

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Belastung
	vor Zulage	nach Zulage	
10000.00	0.00	52.00	52.00
20000.00	460.00	604.00	144.00
30000.00	1060.00	1212.00	152.00
40000.00	1820.00	2012.00	192.00
50000.00	2620.00	2812.00	192.00
60000.00	3456.00	3676.80	220.80
70000.00	4376.00	4596.80	220.80
80000.00	5296.00	5516.80	220.80
90000.00	6216.00	6436.80	220.80
100000.00	7150.00	7375.60	225.60
120000.00	9030.00	9255.60	225.60
140000.00	10910.00	11135.60	225.60
160000.00	12790.00	13015.60	225.60
180000.00	14670.00	14895.60	225.60
200000.00	16550.00	16775.60	225.60
250000.00	21250.00	21454.00	204.00

Vollsplitting

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Belastung
	vor Zulage	nach Zulage	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	0.00	16.00	16.00
30000.00	320.00	464.00	144.00
40000.00	920.00	1064.00	144.00
50000.00	1520.00	1664.00	144.00
60000.00	2120.00	2264.00	144.00
70000.00	2840.00	3032.00	192.00
80000.00	3640.00	3832.00	192.00
90000.00	4440.00	4632.00	192.00
100000.00	5240.00	5432.00	192.00
120000.00	6912.00	7132.80	220.80
140000.00	8752.00	8972.80	220.80
160000.00	10592.00	10812.80	220.80
180000.00	12432.00	12652.80	220.80
200000.00	14300.00	14525.60	225.60
250000.00	19000.00	19225.60	225.60

Kinderzulagen (monatlich Fr. 250 / jährlich Fr. Fr. 3'000)

Hinweis: Zulage wird beim aufgelisteten steuerbaren Einkommen dazugerechnet / Berechnung der einfachen Steuern.

Alleinstehend

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Belastung
	vor Zulage	nach Zulage	
10000.00	0.00	80.00	80.00
20000.00	460.00	640.00	180.00
30000.00	1060.00	1260.00	200.00
40000.00	1820.00	2060.00	240.00
50000.00	2620.00	2860.00	240.00
60000.00	3456.00	3732.00	276.00
70000.00	4376.00	4652.00	276.00
80000.00	5296.00	5572.00	276.00
90000.00	6216.00	6492.00	276.00
100000.00	7150.00	7432.00	282.00
120000.00	9030.00	9312.00	282.00
140000.00	10910.00	11192.00	282.00
160000.00	12790.00	13072.00	282.00
180000.00	14670.00	14952.00	282.00
200000.00	16550.00	16832.00	282.00
250000.00	21250.00	21505.00	255.00

Vollsplitting

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Belastung
	vor Zulage	nach Zulage	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	0.00	40.00	40.00
30000.00	320.00	500.00	180.00
40000.00	920.00	1100.00	180.00
50000.00	1520.00	1700.00	180.00
60000.00	2120.00	2300.00	180.00
70000.00	2840.00	3080.00	240.00
80000.00	3640.00	3880.00	240.00
90000.00	4440.00	4680.00	240.00
100000.00	5240.00	5480.00	240.00
120000.00	6912.00	7188.00	276.00
140000.00	8752.00	9028.00	276.00
160000.00	10592.00	10868.00	276.00
180000.00	12432.00	12708.00	276.00
200000.00	14300.00	14582.00	282.00
250000.00	19000.00	19282.00	282.00

Ausbildungszulagen (monatlich Fr. 300 / jährlich Fr. 3'600)

Hinweis: Zulage wird beim aufgelisteten steuerbaren Einkommen dazugerechnet / Berechnung der einfachen Steuern.

Alleinstehend

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Belastung
	vor Zulage	nach Zulage	
10000.00	0.00	104.00	104.00
20000.00	460.00	676.00	216.00
30000.00	1060.00	1308.00	248.00
40000.00	1820.00	2108.00	288.00
50000.00	2620.00	2908.00	288.00
60000.00	3456.00	3787.20	331.20
70000.00	4376.00	4707.20	331.20
80000.00	5296.00	5627.20	331.20
90000.00	6216.00	6548.40	332.40
100000.00	7150.00	7488.40	338.40
120000.00	9030.00	9368.40	338.40
140000.00	10910.00	11248.40	338.40
160000.00	12790.00	13128.40	338.40
180000.00	14670.00	15008.40	338.40
200000.00	16550.00	16888.40	338.40
250000.00	21250.00	21556.00	306.00

Vollsplitting

Steuerbares Einkommen	Steuerbetrag		Steuerliche Belastung
	vor Zulage	nach Zulage	
10000.00	0.00	0.00	0.00
20000.00	0.00	64.00	64.00
30000.00	320.00	536.00	216.00
40000.00	920.00	1136.00	216.00
50000.00	1520.00	1736.00	216.00
60000.00	2120.00	2336.00	216.00
70000.00	2840.00	3128.00	288.00
80000.00	3640.00	3928.00	288.00
90000.00	4440.00	4728.00	288.00
100000.00	5240.00	5528.00	288.00
120000.00	6912.00	7243.20	331.20
140000.00	8752.00	9083.20	331.20
160000.00	10592.00	10923.20	331.20
180000.00	12432.00	12763.20	331.20
200000.00	14300.00	14638.40	338.40
250000.00	19000.00	19338.40	338.40

**Interpellation SP-GRÜ-Fraktion:
«Entlastungswirkung von Steuerabzügen und Zulagen**

Zur Entlastung natürlicher Personen werden im Steuergesetz verschiedene Instrumente eingesetzt. Pauschalabzüge, Abzüge nach Aufwand oder Zulagen, die steuerpflichtig sind. Eingesetzt werden sie bei Kindern (pauschal, nach effektivem Aufwand, Zulagen), bei Krankenkassenprämien oder Hauseigentümern. Damit stellt sich die Frage der Wirkungen der verschiedenen Instrumente. Dies ist insofern von Bedeutung, da die Kosten bei allen betroffenen Steuerpflichtigen eintreten, aber je nach steuerbarem Einkommen unterschiedliche Ent- oder Belastungen zur Folge haben.

Wir danken der Regierung für die tabellarische Zusammenstellung der Zahlen (Schritte von je Fr. 10'000.– bis Fr. 100'000.–, anschliessend Schritte von je Fr. 20'000.– bis Fr. 200'000.– sowie Fr. 250'000.– steuerbares Einkommen / allenfalls differenziert nach Tarif verheiratet / alleinstehend) zu den Fragen 1 und 2:

1. Welche tatsächliche steuerliche Entlastungswirkung haben Pauschalabzüge für natürliche Personen:
 - Fr. 7'200.– (nicht schulpflichtiges Kind);
 - Fr. 10'200.– (Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung);
 - Fr. 2'400.– resp. Fr. 4'800.– (Prämien u.a. Krankenkassen)?
2. Welche steuerliche Belastungswirkungen zeigen Zulagen:
 - Fr. 250.– (Kinderzulage);
 - Fr. 300.– (Ausbildungszulage)?
3. Wie beurteilt die Regierung Abzüge vom Steuerbetrag als Mittel der Entlastung von Familien?»

13. Juni 2017

SP-GRÜ-Fraktion